

## **für Bauherren / Auftraggeber**

### **bezüglich neue TRBS 2121 vorlaufendes Geländer**

**hier kurz zusammengefasst um was es dabei geht und warum dies natürlich kalkulatativ zeitliche Auswirkungen hat. Wir wollen alle keine Unfälle auf unseren Baustellen !**

### **Strengere Sicherheitsregeln für Gerüstbauer**

Die TRBS 2121-1 beschäftigt sich mit der Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz bei der Verwendung von Gerüsten. Vor allem der Punkt 4.2 zum Auf-, Um- und Abbau von Gerüsten bereitet Gerüstbauern Kopfzerbrechen. Die Regel verlangt nun das strenge Vorgehen nach dem TOP-Prinzip (technische vor organisatorischen vor persönlichen Schutzmaßnahmen):

- Beim Auf-, Um- und Abbau müssen Beschäftigte gegen Absturz geschützt sein.
- Die Absturzsicherung ist eine technische Schutzmaßnahme und ist als Seitenschutz auszuführen.
- Vor dem vertikalen Handtransport von Gerüstbauteilen muss in dem jeweiligen Gerüstabschnitt in den Gerüstfeldern mindestens ein zweiteiliger Seitenschutz (bestehend aus Geländer und Zwischenholm) vorhanden sein.
- Auf der obersten Gerüstlage ist für den Horizontaltransport von Gerüstbauteilen bei durchgehender Gerüstflucht mindestens ein einteiliger Seitenschutz oder ein Montagesicherungsgeländer zu verwenden, sofern nicht bauliche Gegebenheiten, wie z. B. Balkone, Erker oder besondere Gerüstbauarten, wie z. B. Hänge- oder Raumgerüst, diese Maßnahme der Absturzsicherung nicht ermöglichen.
- Für den Auf-, Um- und Abbau von Arbeits- und Schutzgerüsten eignet sich als Absturzsicherung auf der jeweils obersten Gerüstlage, die für den Horizontaltransport und die Montage genutzt wird, z. B. ein Geländerholm nach DIN EN 12811-1:2004-03.
- Sind Absturzsicherungen nicht möglich, müssen Auffangeinrichtungen verwendet werden. Die Auffangeinrichtung ist als Schutzgerüst oder Schutznetz auszuführen.
- Ist eine technische Schutzmaßnahme aufgrund des einzurüstenden Objekts, der Gerüstbauart oder der zusätzlichen Konstruktion nach statischen Erfordernissen nicht möglich, ist als personenbezogene Schutzmaßnahme eine geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zu verwenden.
- Die Verwendung der PSAgA ist insbesondere bei allen Gerüstaufbauten erforderlich, wenn andere Maßnahmen nicht möglich sind, z. B. wenn nach Länge und Höhe keine durchgehende Gerüstflucht ohne Vor- und Rücksprünge vorhanden ist, sowie bei Raumgerüsten, Gerüsttreppen und Treppentürmen, Überbrückungskonstruktionen, auskragenden Gerüstbauteilen und Hängegerüsten.

- Der Arbeitgeber hat für die bestimmungsgemäße Verwendung der PSAgA zu sorgen. Dies setzt das Vorhandensein von geeigneten Anschlagpunkten und eine besondere Gefährdungsbeurteilung voraus.

- Das bedingt eine gesonderte Unterweisung der Beschäftigten in der ordnungsgemäßen Verwendung der PSAgA, welche auch die Durchführung der erforderlichen Rettungsmaßnahmen nach dem Auffangvorgang beinhaltet. Am Einsatzort ist die erforderliche Ausrüstung zur Rettung in Abhängigkeit des Rettungskonzepts bereit zu halten.

Achtung! Dies ist nicht das Regelwerk im Wortlaut! Quelle: DHZ-Deutsche Handwers Zeitung

Original-Text der TRBS 2121 : PDF hinterlegen